

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25186 –**

Nutzung von Zollfreilagern in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein am 22. Juli 2020 veröffentlichter Bericht des Investigativ-Komitees des US-amerikanischen Senats dokumentiert unter anderem die Rolle deutscher Zollfreilager bei komplexer Geldwäsche und Verschleierungskonstrukten (vgl. <https://www.hsgac.senate.gov/imo/media/doc/2020-07-29%20PSI%20Staff%20Report%20-%20The%20Art%20Industry%20and%20U.S.%20Policies%20that%20Undermine%20Sanctions.pdf>). Dabei sollen die Oligarchen Boris und Arkady Rotenberg über anonyme Briefkastengesellschaften hochwertige Gemälde bekannter Künstler im Gesamtwert eines zweistelligen Millionenbetrags (in US-Dollar) erworben und hierüber auch Sanktionen in Deutschland und der EU umgangen haben. Sie sollen dabei bis zur Veröffentlichung der „Panama Papers“ anonym geblieben sein. Der deutsche Logistikdienstleister Hasenkamp half dem Bericht nach beim Transport und bei der Lagerung der Kunstwerke in Deutschland. Die Gemälde wurden während der laufenden Ermittlungen der US-amerikanischen Behörden aus Deutschland nach Russland verlagert. Laut Financial Secrecy Index des Tax Justice Network spielen Zollfreilager global – und auch in Deutschland – durch die Fortschritte beim automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und wegen anderer regulatorischer Fortschritte im Kampf gegen Geldwäsche eine zunehmend wichtigere Rolle.

Laut nationaler Risikoanalyse ergaben sich für Deutschland aber „Hinweise, dass die Zuständigkeiten für das Durchsetzen des Verfügungsverbot von eingefrorenen beweglichen (insbesondere Bargeld, Edelsteine, Edelmetalle) und unbeweglichen Vermögenswerten (insbesondere Immobilien) nicht klar genug gefasst oder nicht ausreichend bekannt sind.“ Zudem seien „die Prozesse für die Erhebung und Zusammenführung von Informationen über eingefrorene wirtschaftliche Ressourcen (...) und über eingefrorenes Bargeld nicht konkret genug spezifiziert“ (vgl. https://www.notk-sh.de/wp-content/uploads/2019/10/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf, S. 51). Deswegen wollte die Bundesregierung die betroffenen Behörden sensibilisieren und ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. eine zentrale Stelle zur Erhebung und zum Aufspüren von Vermögenswerten, ergreifen.

1. Wie viele Zollfreilager gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (nach Typ des Zollfreilagers, öffentlich Typ I bis III, privat aufteilen)?

Im Jahr 2020 sind aktuell 1.147 Bewilligungen gültig. Davon sind 1.134 als Private Zolllager und 13 als Öffentliche Zolllager des Typs 1 erteilt worden. Öffentliche Zolllager Typ 2 und 3 gibt es derzeit in Deutschland nicht.

2. Welche Art der Güter werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Zollfreilagern gelagert?

Welchen Anteil daran haben Anlagegüter wie Kunst, Edelmetalle, Edelsteine oder Antiquitäten, die nicht dem normalen Wirtschaftsverkehr unterliegen?

Es können grundsätzlich Güter aller Art in einem Zolllager gelagert werden. Eine Einschränkung auf bestimmte Waren sieht das europäische Zollrecht nicht vor.

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland Waren mit einem Zollwert von 33,68 Mrd. Euro zum Zolllagerverfahren angemeldet, wovon Waren mit einem Wert von 904.165.871 Euro Edelmetalle, Edelsteine, Kunstgegenstände und Oldtimer betrafen (Aufstellung siehe Antwort zu Frage 5).

3. Sind der Bundesregierung weitere vergleichbare Fälle wie der in der Einleitung beschriebene (anonym gelagerte Kunst und sonstige hochpreisige Sammlerobjekte) bekannt?

Der Bundesregierung sind keine weiteren vergleichbaren Fälle wie der in der Einleitung beschriebene bekannt.

4. Wie viele Betreiber von Zollfreilagern (im Sinne von Bewilligungsinhabern) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?

Wer sind die größten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Eine Nennung der Bewilligungsinhaber kann mit Blick auf das Zoll- und Steuergeheimnis nicht erfolgen. Darüber hinaus erlaubt die allgemeine Angabe „größten Betreiber“ keine hinreichend bestimmbare Eingrenzung auf Bewilligungsinhaber.

5. Wie viele Betreiber lagern nach Kenntnis der Bundesregierung Kunst, Edelmetalle, Edelsteine, Oldtimer oder Antiquitäten bzw. haben eine entsprechende Bewilligung?

6. Wie viele Zollerklärungen mit Bezug zu Kunst, Edelmetallen, Edelsteinen, Antiquitäten und Oldtimern werden jährlich eingereicht?

Wie hoch ist der Wert der in den Zollerklärungen erfassten Gegenstände?

Die Frage 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl Positionen	Anzahl der Anmelder	Zollwert
Antiquitäten	6	1	2.556.385 Euro
Edelmetalle	168.346	8	546.307.852 Euro
Edelsteine	245	5	9.681.388 Euro
Kunstgegenstände	816	5	336.058.143 Euro
Oldtimer	17	5	9.562.012 Euro

7. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine zeitlich unbegrenzte Lagerung der Objekte in Zollfreilagern möglich, und sieht die Bundesregierung hier Änderungsbedarf?

Das unmittelbar geltende europäische Zollrecht sieht vor, dass Nicht-Unionswaren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben unbefristet in ein Zolllager eingelagert werden dürfen. Das alleinige Initiativrecht zur Änderung der entsprechenden zollrechtlichen Vorschriften obliegt der EU-Kommission.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht derzeit kein Änderungsbedarf.

8. Welche Informationen zu den Eigentümern der eingelagerten Güter müssen durch die Lagerbetreiber erfasst werden?
9. Sind im Ausland ansässige Firmen (z. B. Offshore-Gesellschaften) als eingetragene Besitzer der eingelagerten Güter zulässig?

Falls ja, inwiefern ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen an diesen Firmen zu erfassen?

Die Frage 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Bei privaten Zolllagern ist Zollanmelder die Person, der das Zolllager bewilligt wurde. In der Zollanmeldung ist daher auch nur der Anmelder anzugeben. Eine zollrechtliche Verpflichtung, den/die Eigentümer der eingelagerten Ware in der Zollanmeldung anzugeben existiert nicht.

Der Zolllagerinhaber hat jedoch nach den bestehenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften den Auftraggeber für die Einlagerung in seiner Buchführung festzuhalten.

10. Welche Informationen bezüglich der Eigentümer beinhaltet die Zollerklärung?

Welche Informationen zu den Eigentümern und den wirtschaftlich Berechtigten können vom Zoll bei den Lagerbetreibern eingesehen werden, und wie?

Hinsichtlich der Angabe des Eigentümers in der Zollanmeldung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Die Zollbehörden können die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben in einer Zollanmeldung und die Buchhaltung des Anmelders und andere Aufzeichnungen prüfen.

11. Welche Kontrollmöglichkeiten hat der Zoll bezüglich der von den Bewilligungsinhabern erfassten Informationen?

Wie oft werden diese Informationen faktisch kontrolliert?

Die Überwachung zollrechtlicher Bewilligungen richtet sich grundsätzlich nach unmittelbar geltendem europäischem Zollrecht.

Die in einem Zolllagerverfahren befindlichen Waren befinden sich unter zollamtlicher Überwachung. Damit können die Zollbehörden als Maßnahme der zollamtlichen Überwachung überprüfen, ob die Beteiligten ihren Verfahrensverpflichtungen nachkommen sowie die Bestände und die Warenbeschaffenheit kontrollieren. Darüber hinaus können die Zollbehörden die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben in einer Zollanmeldung und die Buchhaltung des Anmelders und andere Aufzeichnungen, die die fraglichen Waren betreffen, prüfen.

Allgemein ist vorgesehen, dass mindestens einmal innerhalb von drei Jahren eine Prüfung der Bestandsaufzeichnungen erfolgt. Zudem werden förmliche Zollprüfungen grundsätzlich aufgrund jährlicher Prüfungspläne angeordnet. Diese werden IT-unterstützt anhand einer Risikobewertung erstellt.

12. Weiß der Zoll jederzeit, an welchem physischen Ort sich die Waren in einem Zolllager befinden, und hat der Zoll jederzeit Zugriff auf die eingelagerten Waren?

Waren, die in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden, unterliegen zollamtlicher Überwachung. Sie dürfen ausschließlich in den in der Zolllagerbewilligung festgelegten Räumlichkeiten oder Lagerstätten gelagert werden.

Die Zollstellen können im Rahmen zollamtlicher Überwachung überprüfen, ob die Beteiligten ihren Verfahrensverpflichtungen nachkommen sowie Bestände und Warenbeschaffenheit der eingelagerten Waren kontrollieren.

13. Gibt es Waren, die zollrechtlich in einem Zolllager eingetragen sind, ohne gleichzeitig an einem fixen Ort sein zu müssen?

In der Bewilligung eines Zolllagers werden die Räumlichkeiten oder Lagerstätten festgelegt, in denen die Waren gelagert werden müssen. Das vorübergehende Entfernen aus diesen Räumlichkeiten oder Lagerstätten einer im Zolllagerverfahren befindlichen Ware ist nur mit Zustimmung der überwachenden Zollstelle zulässig.

14. Wie viele Bewilligungen von Zollfreilagern hat der Zoll in den letzten Jahren den Betreibern entzogen, und aus welchen Gründen (z. B. Beteiligung in Strafverfahren, Verletzung der Steuerpflicht, bitte nach Jahr und Gründen aufschlüsseln)?

In den letzten Jahren wurden folgende Bewilligungen widerrufen:

2017: 304 Widerrufe

2018: 315 Widerrufe

2019: 1 102 Widerrufe

2020: 208 Widerrufe.

Gründe für den Widerruf einer Bewilligung sind vielfältig und hängen stets vom jeweiligen Einzelfall ab.

Widerrufe erfolgen aus technischen Gründen, auf Antrag der Bewilligungsinhaber oder weil der Bewilligungsinhaber gegen Mitwirkungspflichten (z. B. Hinterlegung oder Erhöhung von Sicherheiten, Vorlage von zur zollamtlichen Überwachung geforderten Unterlagen) verstoßen hat. Im Jahre 2017 wurden 14 Bewilligungen, im Jahre 2018 wurden 18 Bewilligungen, im Jahre 2019 wurden 52 Bewilligungen und im Jahre 2020 5 Bewilligungen aufgrund von Verletzungen von Pflichten bzw. Mitwirkungspflichten widerrufen.

Anmerkung zu den o. g. Werten:

Vor dem Hintergrund der vollständigen Anwendbarkeit des neuen Zollkodex der EU (UZK) wurde eine umfangreiche Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen durchgeführt. Die Neubewertung der Bewilligungen nach dem UZK ist bereits abgeschlossen. Im Rahmen dieser Umstellung wurden ehemals erteilte Private Zolllager zusammengelegt, was einen vermehrten Widerruf von Privaten Zolllagern zur Folge hatte. So erklärt sich auch die hohe Anzahl der Widerrufe für das Jahr 2019.

Im Jahr 2020 mussten auch abschließend Bewilligungen einer Gesamtsicherheit als Voraussetzung für die Zolllagerbewilligung beantragt/bewilligt und entsprechend Sicherheiten hinterlegt werden. Von den 52 wegen Verstoßes gegen Pflichten oder Mitwirkungspflichten widerrufenen Bewilligungen wurden 41 Bewilligungen u. a. wegen nicht beantragter Gesamtsicherheiten widerrufen. 2 Bewilligungen wurden wegen unzureichender bzw. wirkungsloser Kontrollsysteme zur Verhinderung von illegalen oder nicht ordnungsgemäßen Geschäften widerrufen.

15. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Änderung der Eigentümer eines eingelagerten Gegenstandes (und damit ein Weiterverkauf des Gegenstandes) während der zollfreien Einlagerung möglich, und zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg wird ein solcher Eigentümerwechsel den Zollbehörden bekannt (z. B. verpflichtende automatische Mitteilung, auf Nachfrage, bei Auslagerung)?

Die Änderung des Eigentümers eines eingelagerten Gegenstandes ist während der zollfreien Einlagerung jederzeit möglich. Über eine Änderung der Eigentumsverhältnisse muss die Zollbehörde nicht benachrichtigt werden.

16. Welche Stelle ist für die Geldwäscheaufsicht für Zollfreilager zuständig?
Gibt es in der Zollverwaltung konkrete Verantwortliche für Geldwäsche in Bezug auf Zollfreilager vergleichbar zu den Geldwäschebeauftragten nach § 7 des Geldwäschegesetzes?

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 des Geldwäschegesetzes sind Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei gebieten erfolgt, geldwäscherechtlich verpflichtet. Im Übrigen können nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 des Geldwäschegesetzes auch Güterhändler und Kunstvermittler geldwäscherechtlich verpflichtet sein, unabhängig davon, ob sie im Bereich von Zollfrei gebieten bzw. Zollfreilagern oder außerhalb dieser Gebiete tätig werden. Eine Verpflichteteigenschaft knüpft hingegen nie allein an eine Tätigkeit in einem „Zollfrei lager“ an.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist bei Kunstlagerhaltern, Kunstvermittlern und Güterhändlern gemäß § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes die nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

17. Ist geregelt, wie oft pro Jahr Prüfungen eines privaten Zollfreilagers stattfinden sollen?

Wie viele Mitarbeiter sind beim Zoll mit der Überprüfung beschäftigt, und was wird typischerweise überprüft?

Hinsichtlich der Häufigkeit der Prüfung von Zolllagern wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Spezielle Vorgaben zur Häufigkeit von Prüfungen privater Zollager bestehen nicht.

Bundesweit sind rund 380 Zollprüfer/innen tätig, die u. a. mit der Durchführung von Zoll- und Präferenzprüfungen betraut sind. Daneben werden rund 420 Mitarbeiter/innen überwiegend mit Steueraufsichts- und Überwachungsmaßnahmen beauftragt.

18. Wie viele Prüfungen der privaten Zollfreilager haben nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich in den letzten Jahren stattgefunden, und wie viele Mitarbeiter waren in den letzten Jahren an den Prüfungen beteiligt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Tätigkeit des Prüfungsdienstes im Bereich Zolllagerverfahren (Stand 15. Dezember 2020):

Anzahl Zollprüfungen:

2018: 168

2019: 140

2020: 98

Anzahl Überwachungsmaßnahmen:

2018: 1.398

2019: 1.135

2020: 1.045

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen zollamtlichen Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen in verschiedenen Stadien kann keine bezifferte Angabe zum Personaleinsatz gemacht werden.

19. Welche Stellen sind in Deutschland mit der Erhebung und dem Aufspüren von Vermögenswerten, die unter Sanktionen fallen, betraut?

In welcher Form und an welchen Stellen liegen der Bundesregierung aktuelle Zahlen vor (nach Art des Vermögens – also Bankkonten, Immobilien, Unternehmensanteile, bewegliches Vermögen – unterteilen)?

20. Welche Vermögenswerte sind nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit in Deutschland eingefroren (nach Sanktionsregime und Art des Vermögens unterteilen)?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Der Verkehr mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu Drittländern und anderen Mitgliedstaaten der EU wird entsprechend der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1889/2005 sowie des Zollverwaltungsgesetzes im Rahmen entsprechender Kontrollen zollamtlich überwacht. Dabei sind auch die Beschränkungen aufgrund von Embar-

gosanktionen zu beachten. Ergeben sich im Rahmen einer Kontrolle Annahmegründe für ein in § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genanntes Bereitstellungs- oder Verfügungsverbot, erfolgt die Einleitung eines Clearing-Verfahrens und die Sicherstellung der Barmittel bzw. gleichgestellten Zahlungsmittel nach § 12a Absätze 7 und 8 Zollverwaltungsgesetz.

Die in Deutschland unmittelbar geltenden Finanzsanktionen der EU verpflichten natürliche und juristische Personen dazu, Informationen über eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen an die zuständigen Behörden zu melden. EU-Sanktionsrecht gilt grundsätzlich unmittelbar und bedarf keiner expliziten Umsetzung. Beispiele für eine solche Meldeverpflichtungen sind Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) 881/2002 (Sanktionsregime ISIL/Al-Qaida) oder Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 (Sanktionsregime Nordkorea). Ein Auftrag zum „Aufspüren“ von Vermögenswerten, die von EU-Sanktionen betroffen sind, ergibt sich aus den Rechtstexten nicht.

Zuständig für die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit von EU-Finanzsanktionen und die Entgegennahme von Meldungen über eingefrorene Vermögenswerte sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), soweit wirtschaftliche Ressourcen – und die Deutsche Bundesbank, soweit Gelder betroffen sind. Eine Aufstellung der derzeit in Deutschland eingefrorenen Vermögenswerte kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. In der Aufstellung der eingefrorenen Gelder beziehen sich die Summenangaben auf den Gegenwert in Euro zum Stichtag des 18. Dezember 2020.

EUR-Summen nach Sanktionsregimes	
Afghanistan	54,28
Chemische Waffen	604,00
Dem. Rep. Kongo	10.680,76
Dem. Volksrep. Korea	410.649,15
Guinea	28,78
Guinea-Bissau	4.410,00
Irak	4.737.642,59
Iran	1.288.803,36
ISIL / Al-Qaida	6.970,44
Libyen	759.710.545,02
Syrien	35.504.151,88
Terrorismus	45,93
Tunesien	14.305,17
Ukraine/Russland	341.146,95
Zentralafrika	250,00

Summe: 802.030.288,31

21. Welche Maßnahmen der Sensibilisierung der zuständigen Behörden hat die Bundesregierung seit dem Erscheinen der in der Einleitung zitierten nationalen Risikoanalyse unternommen?

Die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse wurden durch die Bundesregierung veröffentlicht und durch ihre nachgeordneten Behörden verbreitet. So wurden die Ergebnisse auf den Webseiten der jeweiligen Bundesbehörden verlinkt und in Veranstaltungen mit Zusammenarbeitsbehörden, Verpflichteten und sonstigen Beteiligten regelmäßig thematisiert. Sie bilden zudem, gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der supranationalen Risikoanalyse, die Grundlage der Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ein hochrangiger ressortübergreifender Steuerungskreis unter Leitung des BMF

koordiniert seit Juni 2019 die Abstimmungsprozesse der beteiligten Akteure des Bundes und der Länder im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nachdem die erste Nationale Risikoanalyse 2019 veröffentlicht wurde, haben Risikoanalysen in allen Bundesländern begonnen und gleichzeitig sogenannte Sektoranalysen, die sich mit spezifischen Risiken beschäftigen, um den Kampf gegen Geldwäsche zielgerichteter zu führen.

22. Welche weiteren Maßnahmen der Sensibilisierung sind durch die Bundesregierung geplant, nach welchen Kriterien wird deren Erfolg bewertet, und hat die Bundesregierung schon Veränderungen feststellen können?

Die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse, der Risikoanalysen der einzelnen Bundesländer sowie der Sektoranalysen unterliegen einer fortlaufenden Evaluation, um stets risikogerechte Maßnahmen ergreifen zu können. Neue Erkenntnisse werden dabei umgehend und weitest möglich an die beteiligten Behörden aber insbesondere auch an die jeweiligen Verpflichteten gesteuert, um eine größtmögliche Sensibilisierung zu erreichen.

Der Erfolg der bisher ergriffenen Maßnahmen spiegelt sich in einer stetig wachsenden Zahl von Meldungen und Informationen nach §§ 43 und 44 des Geldwäschegesetzes wider. Dabei zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren, neben einem generellen Anstieg der Meldungen, dass die geldwäscherechtlich Verpflichteten zunehmend sensibilisiert werden konnten.

23. Hat die Bundesregierung bereits weitere Maßnahmen gegen Geldwäsche, wie z. B. eine zentrale Stelle zur Erhebung und zum Aufspüren von Vermögenswerten, geprüft, und wenn ja, welche, und mit welchem Ergebnis?

Die Frage wird im Lichte der Einleitung vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Nationalen Risikoanalyse dahingehend verstanden, dass sie insbesondere auf Maßnahmen zur Durchsetzung des Verfügungsverbot von eingefrorenen Vermögenswerten abzielt. Diesbezüglich ist es gegenwärtig das Ziel der Bundesregierung, wie in der Nationalen Risikoanalyse angekündigt, die betroffenen Behörden zu sensibilisieren. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 21, insbesondere mit Blick auf den neu eingerichteten Steuerungskreis, verwiesen.

Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde zum 1. Januar 2020 die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen, Transaktionen zu untersagen, zu denen ihr eine Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 3. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea vorliegt. Zudem wurde der Verpflichtetenkreis nach dem Geldwäschegesetz gerade mit Blick auf den Kunstsektor und die Nutzung von Zollfreigebietern erweitert. Hierdurch wird auch die Feststellung von Auffälligkeiten erleichtert, sollte es sich bei eingelagerten Kunstgegenständen um eingefrorene Vermögenswerte handeln. Dies betrifft Kunstvermittler sowie Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebietern erfolgt (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 des Geldwäschegesetzes). Güterhändler und Kunstvermittler unterfallen den Pflichten des Geldwäschegesetzes unabhängig davon, ob der Handel bzw. die Vermittlung von Kunstgegenständen im Bereich von Zollfreigebietern erfolgt oder außerhalb. Das Bundesministerium der Finanzen erhält bis Ende März 2021 erstmalig statistische Angaben der Aufsichts-

behörden auf Grundlage des zum 1. Januar 2020 in Bezug auf Zollfreigegebiete geänderten Geldwäschegesetzes.

Bzgl. der EU Sanktionsverordnungen zu Terrorismusfinanzierung (Verordnung EU 881/2002 und Verordnung EU 1286/2009) und der Durchsetzung des Verfügungsverbot von eingefrorenen Vermögenswerten verweisen wir auf die Antwort zu Frage 19.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat bereits nach geltendem Recht die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten.

Die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen wird im Rahmen der Risikoanalysen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene regelmäßig überprüft.

